

Bedingungen zur Servicekomponente Pannenhilfe

Begriffsbestimmungen

1. Panne

Eine Panne ist ein plötzliches und unvorhersehbares Versagen eines Fahrzeugs, verursacht durch den Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, das zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeugs führt. Gleiches gilt, wenn die Fahrt überhaupt nicht erst angetreten werden kann oder aufgrund des Aufleuchtens der Warnanzeige für Öl-, Kühlmittelstand oder Bremsflüssigkeit nicht fortgesetzt werden darf.

Ereignisse wie Batterieausfall, defekte Reifen, Kraftstoffmangel bzw. -verlust, verlorene oder abgebrochene Schlüssel bzw. Aussperren, Versagen des Fahrzeugs aufgrund Blitzschlags gelten ebenfalls als Panne. Sicherheitsrelevante Defekte an folgenden Teilen gelten auch als Panne: Sicherheitsgurte, Scheibenwischer, Richtungsanzeiger, Front- und Heckleuchten.

Eine Panne liegt nicht vor bei Ereignissen wie dem allgemeinen Rückruf von Produkten, der turnusmäßigen oder anderweitigen Wartung, Inspektionen und dem Einbau von Zubehörteilen.

2. Unfall

Unfall ist ein plötzliches Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

3. Schadentag

Der Schadenlag ist der Kalendertag, an dem sich die Panne oder der Unfall ereignet hat.

4. Schadenfall

Ein Schadenfall ist jede gemeldete Panne oder jeder gemeldete Unfall eines berechtigten Fahrzeuges, der eine Serviceleistung erfordert.

5. Erstzulassung

Erstzulassung ist das Datum der Erstzulassung im Fahrzeugschein.

6. Berechtigtes Fahrzeug

Berechtigte Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, für die ein wirksamer Leasingvertrag abgeschlossen worden ist, die in Deutschland zugelassen sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sitzplätze: maximal 9
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschl. Anhänger): 16 m
- maximale Höhe: 3,20 m
- maximales zulässiges Gesamtgewicht: 3.500 kg

7. Berechtigte Person

Bei Fahrten mit einem berechtigten Fahrzeug nach Ziffer 6 dieser Begriffsbestimmungen sind die Insassen des Fahrzeuges einschließlich des Fahrers, höchstens 9 Personen, berechtigt, soweit in den einzelnen Leistungen nichts anderes bestimmt ist.

8. Serviceleistung

Serviceleistungen sind die nachfolgend unter „Serviceleistungen und Bedingungen“ definierten Leistungen.

Serviceleistungen und Bedingungen

§ 1 Umfang und Gegenstand der Serviceleistungen

Nach einer Panne, einem Unfall eines berechtigten Fahrzeugs im Geltungsbereich organisiert/ vermittelt Athlon die folgenden Serviceleistungen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen und in Verbindung mit den Regelungen der geltenden AGB:

- a) Pannenhilfe/ Unfallhilfe
- b) Abschleppen
- c) Bergung
- d) Mietwagen
- e) Hotelunterkunft

Athlon übernimmt hinsichtlich der Leistungen unter a) bis c), die notwendigen Kosten. Mietwagenkosten nach d) werden von Athlon verauslagt, der Kunde hat sie Athlon jedoch zu erstatten.

Im Fall des Diebstahls eines berechtigten Fahrzeuges, vermittelt "Athlon Car Lease Assistance" einen Mietwagen.

Schutz besteht für ein berechtigtes Fahrzeug.

Besteht ein Leistungsanspruch aus einer Fahrzeugherstellergarantie, wie z.B. Mobilitätsgarantie, dann geht deren Leistungserbringung vor.

§ 2 Geltungsbereich

Serviceleistungen werden erbracht für Schadenfälle, die in Deutschland und in den in der Länderliste unten aufgeführten Ländern eintreten.

§ 3 Nicht gedeckte Schäden

Nicht gedeckt sind Schäden, die

- durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Piraterie, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen;
- bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- infolge eines Defektes an einem Anhänger auftreten;
- durch Brand des berechtigten Fahrzeuges entstehen, es sei denn, dieser beruht auf einem Mangel oder einem Schaden, der ein Sachmangel darstellen würde;
- durch eine Panne, einen Unfall oder Diebstahl verursachte Schaden an der Ladung und Einkommensverluste.

§ 4 Pannenhilfe/Unfallhilfe

Wenn ein berechtigtes Fahrzeug auf Grund einer Panne oder eines Unfalles liegen bleibt, beauftragt Athlon ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort.

Der Pannenhelfer verweist den Berechtigten nach einer provisorischen Reparatur an eine Vertragswerkstatt der jeweiligen Fahrzeugmarke.

Die Leistung Pannenhilfe/ Unfallhilfe wird nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und zu Hause erbracht. Für Off-Road und geländegängige Fahrzeuge wird die Pannenhilfe/ Unfallhilfe auch abseits der Straße erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Abschleppen

Wenn ein berechtigtes Fahrzeug auf Grund einer Panne oder eines Unfalles liegen geblieben ist und eine Pannenhilfe / Unfallhilfe nach § 4 erfolglos ist, veranlasst Athlon das Abschleppen des berechtigten Fahrzeugs.

Das berechtigte Fahrzeug wird im Fall einer Panne von dem Abschleppunternehmen fachgerecht (auch mit Anhänger) bis zur nächsten Vertragswerkstatt der jeweiligen Fahrzeugmarke abgeschleppt.

Im Fall eines Unfalles in Deutschland wird das beschädigte Fahrzeug auf das Gelände des Abschleppunternehmens gebracht. Athlon wird die Abholung des Fahrzeuges vom Gelände des Abschleppunternehmens und den Weitertransport des Fahrzeuges auf eigene Kosten veranlassen und durchführen. Bei einem Unfall im Ausland wird zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt der jeweiligen Fahrzeugmarke abgeschleppt.

Sollte im Fall einer Panne oder eines Unfalles im Ausland die Vertragswerkstatt mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Pannen oder Unfallort entfernt liegen, so wird das Fahrzeug in die nächstgelegene geeignete Fachwerkstatt abgeschleppt.

Wird das berechtigte Fahrzeug nach einer Entwendung wieder aufgefunden und ist es noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen, wird das Fahrzeug auf das Gelände des Abschleppunternehmens gebracht.

Gepäck und Ladung werden zusammen mit dem Fahrzeug transportiert, soweit dies ohne weiteren Zusatzaufwand möglich ist. In Fällen, in denen durch den Transport der Ladung höhere Kosten entstehen, trägt diese der Kunde. Tiere und verderbliche Waren werden nicht transportiert.

§ 6 Bergung

Ist das berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen bereitgestellt werden, veranlasst Athlon die Bergung des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und Ladung. Es erfolgt keine separate Bergung von Gepäck und Ladung. Sind die Kosten höher als 2.500,- EUR, dann erfolgt die Bergung erst nach vorheriger Rücksprache mit dem Kunden.

§ 7 Mietwagen

Wenn ein berechtigtes Fahrzeug auf Grund einer Panne oder eines Unfalles liegen geblieben ist, es in eine Werkstatt abgeschleppt werden muss und nicht innerhalb von 2 Stunden repariert werden kann, vermittelt Athlon einen Mietwagen gleicher Klasse. Falls dies nicht möglich ist, vermittelt Athlon anderweitig einen Mietwagen der nächsten, niedrigeren Klasse. Es besteht kein Anspruch auf die Vermittlung eines bestimmten Fahrzeugtyps. Als Ersatzfahrzeug werden nur Fahrzeuge ohne (Sonder-) Ausstattung zur gewerblichen Nutzung vermittelt. Die Kosten des Mietwagens werden maximal für die Dauer der Reparatur, höchstens aber für 5 Kalendertage verauslagt.

Wenn ein berechtigtes Fahrzeug gestohlen wurde und am Tag des Diebstahls nicht wieder aufgefunden werden kann, vermittelt Athlon einen Mietwagen gleicher Klasse. Falls dies nicht möglich ist, vermittelt Athlon anderweitig einen Mietwagen der nächsten, niedrigeren Klasse. Es besteht kein Anspruch auf die Vermittlung eines bestimmten Fahrzeugtyps. Als Ersatzfahrzeug werden nur Fahrzeuge ohne (Sonder-) Ausstattung zur gewerblichen Nutzung vermittelt. Die Kosten des Mietwagens werden maximal für 5 Kalendertage verauslagt.

Nicht verauslagt werden die Kosten für Kraftstoff, andere Betriebsmittel und eventuelle freiwillige Versicherungen.

Die von Athlon verauslagten Mietwagenkosten sind vom Kunden an Athlon zu erstatten. Die Beträge sind mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 8 Hotelunterkunft (Vermittlung der Übernachtung)

Wenn ein berechtigtes Fahrzeug auf Grund einer Panne oder eines Unfalles liegen geblieben ist, es sich 50 km (Wegstrecke) oder mehr vom Wohnsitz oder vom nachweislich geplanten Zielort der Reise der berechtigten Person entfernt befindet und auch am Schadentag nicht wieder in einen fahrbereiten Zustand versetzt werden kann und die berechtigte Person übernachten muss, vermittelt Athlon die Übernachtung.

Die von Athlon verauslagten Übernachtungskosten sind vom Kunden an Athlon zu erstatten. Die Beträge sind mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 9 Leistungserbringung durch Hersteller

Besteht ein Leistungsanspruch aus einer Fahrzeuggarantie (z. B. Mobilitätsgarantie), dann geht deren Inanspruchnahme vor. Athlon wird in diesem Fall die jeweiligen Leistungen vermitteln. Ist im konkreten Schadenfall durch Athlon nicht zu ermitteln, ob eine solche Fahrzeuggarantie eingreift, wird Athlon die Serviceleistungen unter Vorbehalt erbringen.

§ 10 Länderliste (Europäisches Leistungsgebiet)

Land:
Belgien
Bosnien Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich und Monaco
Griechenland
Großbritannien
Irland
Island
Italien, San Marino und Vatikanstadt
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Mazedonien
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Schweiz und Liechtenstein
Serbien und Montenegro
Slowakei
Slowenien
Spanien, Andorra und Gibraltar
Tschechien
Türkei
Ukraine
Ungarn
Zypern